

Verpflichtung zur Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

1. PRÄAMBEL

WALDEMAR LINK erwartet von seinen LIEFERANTEN, dass sie die Einhaltung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“), insbesondere der Menschenrechte nach § 2 Abs. 1 sowie die umweltbezogenen Pflichten nach § 2 Abs. 3 LkSG im eigenen Geschäftsbereich und bei ihren unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern gewährleisten.

2. ZUSICHERUNG UND RISIKOBASIERTE VORGABEN

Der LIEFERANT sichert zu, dass er die menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten („Sorgfaltspflichten“) nach § 3 LkSG bei der Ausführung des Auftrags einhält. WALDEMAR LINK behält sich vor, hierzu risikobasierte Vorgaben zu machen.

3. WEITERGABE

Der LIEFERANT sichert außerdem zu, seine Lieferanten vertraglich zu verpflichten, die Sorgfaltspflichten einzuhalten. Der LIEFERANT verpflichtet sich, die in dieser Klausel der Sonder-AEB LkSG auferlegten Pflichten an seine Lieferanten vertraglich weiterzugeben.

4. VORGABEN ZU LIEFERANTEN

WALDEMAR LINK kann dem LIEFERANTEN vorgeben, dass der LIEFERANT bestimmte Produkte nur von ausgewählten (zuvor geprüften) Lieferanten beziehen darf oder nachweisen muss, dass bestimmte Produkte aus zertifizierten Regionen oder Rohstoffe aus zertifizierten Schmelzen kommen (z.B. Chain of Custody Zertifizierung).

5. SCHULUNGEN

WALDEMAR LINK kann dem LIEFERANTEN selbst oder über Dritte Schulungen zum LkSG anbieten. Der LIEFERANT verpflichtet sich, für Einkauf und Zulieferer verantwortliche Mitarbeiter die Teilnahme an einer maximal halbtägigen Schulung zu ermöglichen und sie zur Teilnahme aufzufordern.

6. ÜBERPRÜFUNGEN

WALDEMAR LINK hat das Recht, die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei dem LIEFERANTEN durch eigene Kontrollen vor Ort, durch mit Audits beauftragte Dritte sowie durch die Inanspruchnahme anerkannter Zertifizierungs-Systeme oder Audit-Systeme zu überprüfen. Hierbei unterstützt der LIEFERANT organisatorisch.

Der LIEFERANT ist verpflichtet, nach Aufforderung binnen vier Wochen WALDEMAR LINK alle Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Einhaltung der Pflichten nach dieser Klausel der Sonder-AEB LkSG vorzulegen. WALDEMAR LINK kann jährlich die Vorlage aktueller Unterlagen verlangen.

7. MEDLUNG VON HINWEISEN AUF RISIKEN

Der LIEFERANT ist verpflichtet, WALDEMAR LINK unverzüglich Hinweise auf menschenrechtliche Verstöße und umweltbezogene Risiken nach § 2 Abs. 1 bis 4 LkSG zu melden.

8. ABHILFE UND KÜNDIGUNG

WALDEMAR LINK kann von dem LIEFERANTEN mit angemessener Frist Abhilfemaßnahmen für den Fall verlangen, dass der LIEFERANT gegen seine Pflichten aus dieser Klausel verstößt. Hilft der LIEFERANT nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, kann WALDEMAR LINK den Liefervertrag fristlos kündigen.

9. SCHADENSERSATZ

WALDEMAR LINK hat das Recht, von dem LIEFERANTEN den Schaden ersetzt zu verlangen, der durch die Verletzung einer der Pflichten aus dieser Klausel verursacht wird.
